

Antrag

der Abgeordneten Jens Beeck, Katja Hessel, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), Carl-Julius Cronenberg, Pascal Kober, Till Mansmann Renata Alt, Nicole Bauer, Olaf in der Beek, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Christian Dürr, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Oliver Luksic, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Dr. Stefan Ruppert, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Stephan Thomae, Dr. Florian Toncar, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt sichern – Inklusionsbetriebe und andere Zweckbetriebe steuerlich nicht schlechter stellen als bisher

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Inklusionsbetriebe nach § 215 Abs. 1 SGB IX sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die zu 30 bis 50 Prozent schwerbehinderte Menschen beschäftigen, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt. Diese gravierenden Hemmnisse werden durch Integrationsämter, Integrationsfachdienste oder Arbeitsagenturen festgestellt. Ab einer Beschäftigungsquote von 40 Prozent sind Inklusionsbetriebe nach § 68 Nr. 3 c Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannt. Somit haben sie das Recht, ihre Produkte und Dienstleistungen regelhaft mit dem Umsatzsteuersatz von 7 Prozent zu verkaufen, sofern sie die Voraussetzungen nach § 12 Nr. 8 a Umsatzsteuergesetz erfüllen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit seiner Entscheidung vom 23.07.2019 (XI R 2/17) eine Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Leistungen begrenzt. Das Urteil bezieht sich nicht auf einen Inklusionsbetrieb, sondern auf einen gemeinnützigen Verein, der u.a. ein Bistro betreibt und Menschen mit Behinderungen als Mitarbeiter eingestellt hat. Die dort angebotenen Leistungen könnten laut BFH auch von anderen Anbietern erbracht werden, so dass unter Wettbewerbsgesichtspunkten und unter Bezug auf die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie

(MwStSystRL) eine Ermäßigung des Steuersatzes nicht angebracht sei. Obwohl es um keinen Inklusionsbetrieb ging, hat sich der BFH in seiner Begründung auf die gesetzlichen Regelungen zu Inklusionsbetrieben bezogen.

Es ist zu prüfen, welche Auswirkungen das Urteil auf die Besteuerung von Leistungen der Inklusionsbetriebe und andere Zweckbetriebe hat. Unabhängig davon sollten Alternativen geprüft werden. Eine grundlegende Überarbeitung des Mehrwertsteuersystems erscheint – wenn überhaupt – erst mittelfristig realistisch, so dass dies ebenso wie eventuell neue gesetzliche Regelungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit keine Lösung für die kurzfristig auftretenden Existenzprobleme von Inklusionsfirmen sein können.

Es muss demzufolge kurzfristig sichergestellt werden, dass berechnete Inklusionsfirmen wie bisher unter den ermäßigten Umsatzsteuersatz fallen. Sie bieten schwerbehinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, die ihnen andernfalls mit größter Wahrscheinlichkeit nicht angeboten wäre.

Per gesetzlicher Definition in § 215 SGB IX müssen Inklusionsbetriebe zu 30 bis 50 Prozent Menschen mit schwerer Behinderung beschäftigen, die auf dem ersten Arbeitsmarkt sonst trotz Ausschöpfens aller Möglichkeiten der Förderung und der Integrationsfachdienste meist keine Chance haben.

Durch eine eindeutigere Privilegierung im Umsatzsteuergesetz für Inklusionsbetriebe, die wie bisher unter § 215 Absatz 1 SGB IX sowie § 68 Nr. 3 c Abgabenordnung fallen, würden diese Betriebe vor eventuellen Auswirkungen des BFH-Urteils geschützt und eine notwendige Rechtssicherheit bei Betriebsprüfungen hergestellt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen mit dem Ziel einer formalen Privilegierung

- der Inklusionsbetriebe in § 12 Umsatzsteuergesetz für diejenigen Betriebe, die unter § 215 SGB IX sowie § 68 Nr. 3 c Abgabenordnung fallen,
- anderer Zweckbetriebe gemäß § 68 Nr. 3 a und c AO.

Berlin, den 30. März 2020

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Die anerkannte Gemeinnützigkeit von Inklusionsbetrieben hat seine grundlegende Berechtigung in der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen mit besonderen Hemmnissen zur Teilhabe am Arbeitsmarkt. Schwerbehinderte Menschen wünschen Teilhabe am Arbeitsleben und streben eine Beschäftigung auch außerhalb der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen an. Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind für etliche Menschen mit Behinderungen jedoch nur schwer erreichbar. Umso wichtiger sind Betriebe, die Menschen mit Behinderungen einstellen. Eine besondere Rolle nehmen hierbei Inklusionsbetriebe ein.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

In Deutschland gibt es mehr als 900 Inklusionsunternehmen (§ 215 SGB IX) mit über 29.000 Beschäftigten. Inklusionsbetriebe sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes und beschäftigen 30 bis 50 Prozent besonders betroffene schwerbehinderte Menschen.

Ab einer Beschäftigtenquote von 40 Prozent erfüllen sie die Voraussetzungen eines Zweckbetriebes nach § 68 Nr. 3 c AO und werden daher als gemeinnützig anerkannt, mit der Folge, ihre Produkte und Dienstleistungen regelhaft mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent verkaufen zu dürfen. Ein großer Teil der Inklusionsbetriebe erfüllt diese Voraussetzung.

Auch andere Zweckbetriebe nach § 68 Nr. 3 b und c AO sind vor den Auswirkungen des Urteils zu schützen.

Die betrieblichen Abläufe in diesen Unternehmen sind stark auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Mitarbeiter ausgerichtet. Eine Inanspruchnahme des ermäßigten Umsatzsteuersatzes ist daher nicht nur gerechtfertigt, sondern auch aus betriebswirtschaftlichen Gründen unabdingbar. Ein höherer Umsatzsteuersatz als bisher würde viele Inklusionsbetriebe an den Rand der Existenz drücken. Ein Verlust dieser wichtigen Arbeitsplätze wäre die Folge.

Dies wäre ein massiver Rückschlag in dem Bemühen, durch staatliche Maßnahmen den geltenden rechtlichen Regelungen in Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz und dem Bundesteilhabegesetz auch in der Lebenswirklichkeit Raum zu geben. Deswegen ist eine schnelle Initiative erforderlich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.